
BR Altkreis Lingen e.V., Am Hundesand 12, 49809 Lingen

An die
Mitglieder

Am Hundesand 12 49809 Lingen (Ems)
Telefon 0591 / 140 51-300
Telefax 0591 / 140 51-325
E-Mail br.altkreislingen@GZ-Lingen.de

Lingen, 12.10.2022

1. **Schweinegülle aus den ASP-Restriktionszonen**

In der gestrigen Videokonferenz war zu hören, wie die Vorgehensweise, im Falle der „Havarieregulung“ zur Gefahrenabwehr, in der ehemaligen ASP-Zone ist.

Die Düngung mit Schweinegülle kann in dieser Zone ausnahmsweise erlaubt werden, um ein Überlaufen der Behälter zu verhindern!

Die Aufbringung muss **angezeigt** werden und die betroffenen Flächen müssen in die **Flächenliste** eingetragen werden.

Anliegend stellen wir euch die **zwei Formulare** zur Verfügung.

Ein sehr sorgsamer und eigenverantwortlicher Umgang mit dieser Regelung ist Pflicht!

Bei Fragen bitte im Büro melden!

Euer Team vom Beratungsring Altkreis Lingen

Bankverbindung:

Emsländische Volksbank (GENODEF1LIG)
IBAN: DE28 2666 0060 1100 3405 00

Steuernummer:

61/220/01000

Ust ID Nr.:

DE 216579559

Vorstand: Vorsitzender T. Wilmer; B. Afting; T. Berning; M. Giese; N. Hüsing; J. Lübbers; F. Meyer; M. Roelfes-Bölscher; F. Wübbels

Betrieb:	<table border="1"> <tr> <td>Reg.- Nr.</td> <td>0</td> <td>3</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Reg.- Nr.	0	3																	
Reg.- Nr.		0	3																		
Name, Vorname																					
Straße, Nr.		Telefon _____ Fax _____																			
PLZ, Wohnort	E-Mail _____																				

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Düngerbehörde
Postfach 7163
26051 Oldenburg

Via E-Mail an: duengebehoerde@lwk-niedersachsen.de Oder via Fax an: 0441 801-440
--

Anzeige im Rahmen der Sonderregelung nach der ASP-Situation
--

Aufgrund der Auflagen Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2022 zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (Amtsblatt LK Emsland, Nr.28) in den Schutzzonen und Überwachungszonen im Emsland und der Grafschaft Bentheim war eine Verbringung und Aufbringung von Gülle- und Jauche aus Schweinehaltungen nach der Ernte der Hauptfrucht und zur nachfolgenden Herbstbestellung für die jeweils zulässigen Kulturen nach den Maßgaben des Düngerechtes nicht möglich; seit Beginn der Sperrfristen nach Düngeverordnung auf Ackerland (01.10.) ist die Aufbringung auf Ackerland generell nicht mehr zulässig.

Ab dem 5.10.2022 sind die Regelungen durch Allgemeinverfügung des Landkreises Emsland (Amtsblatt Nr. 39) und Grafschaft Bentheim (Amtsblatt 43) aufgehoben.

Bei meinem landwirtschaftlichen Betrieb ist es aufgrund dieser Zusammenhänge zu einer akuten Notfallsituation bei der Lagerung von Gülle und Jauche gekommen, da die Lagerkapazitäten erschöpft und ergänzende Kapazitäten nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können bzw. wird es in den Sperrfristen der Düngeverordnung zur v.g. Notfallsituation bei der Lagerung von Gülle und Jauche kommen. Vor diesem Hintergrund habe ich alle möglichen Alternativen, wie z.B. Lagerung in benachbarten Betrieben mit Aufnahmekapazitäten, überbetriebliche Verbringung/Aufnahme bei einer Güllebörse oder Biogasanlage, Reaktivierung stillgelegter, aber betriebsbereiter Lageranlagen oder die Düngung auf Grünland geprüft. Es bestehen keine Lagermöglichkeiten und auch nicht die Möglichkeit der Düngung von Grünland. Daher muß ich von der Gülle-, Jaucheaufbringung als Maßnahme der Gefahrenabwehr gebrauch machen. Folgende Regelungen halte ich bei einer Aufbringung bis zum 20.10.2022 ein:

- Ich bringe nur die Menge auf, die notwendig ist, damit ich mit den mir zur Verfügung stehenden Lagerkapazitäten sicher durch die Sperrzeit komme.
- Je Hektar beträgt die maximale Aufbringmenge 30 kg NH4-N/ha oder 60 kg Gesamt-N

- Es wird keine Gülle und/oder Jauche in nitratsensiblen Gebieten aufgebracht. Bei der Aufbringung von Gülle und Jauche auf Flächen außerhalb der Gebietskulisse sind die düngerechtlichen Vorgaben der Herbstausbringung einzuhalten. Reichen die mir nach Düngerecht für die übliche Herstdüngung zur Verfügung stehenden Flächen nicht aus um Punkt 1 einzuhalten, spreche ich mit der Düngbehörde ab, welche weiteren Flächen ich zur Düngung nutzen darf.
- Eine Aufbringung nach dem 20.10.2022 ist im Rahmen der vorliegenden Sonderregelung nicht zulässig.
- Einhaltung eines Mindestabstandes zu Gewässern I., II., und III. Ordnung von mindestens 10 m. Auf Flächen mit Gräben ist ein direkter Eintrag oder das Abschwemmen von Düngemitteln über Gräben in Gewässer unbedingt zu vermeiden.
- Aufbringung ausschließlich mit bodennaher Ausbringtechnik (z.B. Schleppschlauch).
- Keine Aufbringung in Überschwemmungsgebieten und in Trinkwassergewinnungsgebieten.
- Die Aufnahmefähigkeit des Bodens nach den Vorgaben der Düngerverordnung muss gewährleistet sein (keine Wassersättigung, kein Schnee, kein Frost).
- Verpflichtung, den Zeitpunkt und die aufgetragenen Nährstoffmengen (N und P) schlagbezogen aufzuzeichnen sowie in der Düngbedarfsermittlung und Düngplanung zu berücksichtigen.
- Die Vorlage eines Lagerraumkonzeptes für Wirtschaftsdünger gem. den Vorgaben im Verwertungskonzept auf Grundlage des neuen Düngerechts (spätestens drei Monate nach der Ausbringung in der Notstandssituation) und eine fachrechtliche Prüfung durch die Düngbehörde kann durch die Behörden angeordnet werden.

Mir ist bekannt, dass eine Durchschrift der „Anzeige im Rahmen der Sonderregelung der ASP-Situation, einschließlich der Flächenliste“ durch die Düngbehörde an die untere Wasserbehörde des Landkreises Emsland bzw. der Grafschaft Bentheim sowie die Prüfdienste der Landwirtschaftskammer Niedersachsen weitergeleitet wird.

Diese Sonderregelung ist eine Maßnahme der Gefahrenabwehr zur Abwehr der drohenden Gefahr des Überlaufens von Lageranlagen für Jauche und Gülle und der damit verbundenen Gefahr einer dauernden und nicht unerheblichen Gewässerverunreinigung und wird im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises vollzogen.

Datum, Unterschrift Betriebsleiter*in

